

Merkblatt

Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger (EU / EWR)

Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen).

Unionsbürger, die sich **5 Jahre in Deutschland durchgängig freizügigkeitsberechtigt** aufgehalten haben, erlangen von Gesetzes wegen ein Daueraufenthaltsrecht.

Die Bescheinigung über den Daueraufenthalt ist rein deklaratorisch und für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung. Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten ist sie nicht erforderlich.

VORAUSSETZUNGEN

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben.

Zudem kann ein Schengen-Visum um die nicht genutzte Aufenthaltsdauer verlängert werden, wenn Sie verspätet in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat eingereist sind.

Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- gültiger Pass oder gültige ID-Karte
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
(35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)

Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.

- **Melderegisterauskunft**
Der ständige Aufenthalt in Deutschland muss nachgewiesen werden. Dies gelingt am einfachsten mit einem Melderegisterauszug. Es können auch Steuerbescheide oder ähnliches verwendet werden.
- **Nachweise zum Freizügigkeitsrecht (für die letzten 5 Jahre)**

Arbeitnehmer:

Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung

Selbständige:
Gewerbeanmeldung, Steuerbescheide

Nicht-Erwerbstätige:
Krankenversicherung und Nachweise für Existenzmittel

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

GEBÜHREN

Ab dem 01.09.2017

10,00 Euro

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU